



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 13.12.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verwaltungsstreitsache Bischoff ./.. Gemeinde Uettingen wegen Teil-Rückbau des Friedhofsweges
- 2 Verwirklichung des Projekts "Seniorenzentrum Uettingen" - Antrag auf Behandlung der Absichtserklärung
- 3 Windkraftanlage im Bereich "Heergrund"; Sachstandsmitteilung und weiteres Vorgehen betr. Regionalplan
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 4.1 Sanierung der Aalbachtalhalle - Ergebnis des ELER-Programm-Antrages 2014 - 2020
 - 4.2 Bauvoranfrage: Errichtung einer Garten- und Freizeitanlage auf Fl.Nr. 1444, Helmstadter Str. 19, Uettingen; hier: Bekanntgabe Verfahrenseinstellung
 - 4.3 Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Bauer, Stephan

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

La Rosa, Emanuele zu TOP 1 nöt

Rauch, Andreas zu TOP 1 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Meckelein, Jochen Urlaub

Schmitt-Bauer, Bettina krank

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.11.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Verwaltungsstreitsache Bischoff ./ Gemeinde Uettingen wegen Teil- Rückbau des Friedhofsweges
--

Sachverhalt:

In der o.g. Streitsache wurden vom Kläger der Grenzverlauf und die Rechtmäßigkeit des durch die Gemeinde Uettingen im östlichen Bereich des Friedhofsweges ausgeführten Straßenausbaus angezweifelt.

Der Werdegang des Verfahrens stellt sich schwerpunktmäßig wie folgt dar:

Das Vermessungsamt Würzburg hat auf Nachfrage im Juli 2013 zur Korrektheit der Grenzen folgendes mitgeteilt:

Die Grenzen wurden durch das Vermessungsamt an Hand historischer Karten festgestellt und in die digitale Flurkarte (DFK = Arbeitsgrundlage für Ingenieurbüros und Verwaltung) übertragen. Da diese Feststellung der Grenzen wohl von Grundstückseigentümern nicht anerkannt wurde, sind die Grenzen nicht abgemarkt. Gleichwohl seien diese aber vorhanden. Sollte ein Grundstückseigentümer die Feststellung seiner Grundstücksgrenzen wünschen, so habe er einen entsprechenden Antrag beim Vermessungsamt zu stellen.

Die Abweichungen zwischen DFK und ALB (allgemeines Liegenschaftsbuch) liegen im Toleranzbereich, wenn die Abweichung eine bestimmte Größe nicht überschreitet. Dieser Toleranzbereich berechnet sich für nicht abgemarkte Grundstücke aus der Wurzel der Fläche x 6. Bei z. B. 498 m² (DFK) und 540 m² (ALB) liegt die Differenz von 42 m² deutlich innerhalb der Toleranzgrenze, hier 133 m². Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grundstücksgrenzen von Grundstückseigentümer auf Kosten der Allgemeinheit feststellen zu lassen (s.a. TOP 6 öT GR-Sitzung am 07.08.2013).

Nachdem die Korrektheit der vorstehenden Feststellung in der vorgenannten Sitzung angezweifelt wurde, wurde das Vermessungsamt mit Schreiben vom 12.08.2013 gebeten, den in der Niederschrift vom 07.08.2013 dargelegten Sachverhalt bzw. die Korrektheit der dort festgehaltenen Aussage zu bestätigen.

Am 29.08.2013 fand nochmals eine Besprechung im Vermessungsamt statt. In der Besprechung erklärte der Ltd. Vermessungsdirektor Fischer, dass die Darstellung im Gemeinderat am 07.08.2013, dass die Grenzen an Hand historischer Karten aufgenommen und übertragen wurden, dem Grunde nach richtig ist.

Der tatsächliche Grenzverlauf sei dies jedoch nicht. Dieser kann in der Wirklichkeit in geringem Umfang (wohl eher im Zentimeterbereich) noch abweichen. Um diesen genau feststellen zu können, muss vor Ort der Grenzverlauf aus den historischen Karten (Urberechnung 1838, ein Eigentumsübergang 1884 etc.) in der vorhandenen Örtlichkeit aufgenommen und eingemessen werden.

Der Gemeinderat das Besprechungsergebnis vom 29.08.2013 in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2013 unter Tagesordnungspunkt 4 zur Kenntnis genommen und folgendes beschlossen:

1. *Vereinbarung einer Besprechung im Vermessungsamt mit den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 88, 1. Bgm. Meckelein und evtl. 2. Bgm. Endres, sowie ein Vertreter der Verwaltung.*
2. *Sollte das Gespräch im Vermessungsamt positiv verlaufen, ist eine Vereinbarung mit den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 88 zu treffen, aus der hervorgeht, dass der Friedhofsweg, wie geplant, ausgebaut werden kann.*
3. *Die Vermessung des Friedhofsweges wird nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgen.*

Das vorstehende Beschlussergebnis wurde einem Mitglied der Erbgemeinschaft incl. zwei beim Vermessungsamt möglicher (reservierten) Besprechungstermine vom zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung am 13.11.2013 mitgeteilt. Hierzu hat der Kläger am 14.11.2013 mitgeteilt, dass er diese Termine nicht wahrnehmen, er selbst einen Termin mit dem Vermessungsamt, ihrem Anwalt abstimmen und den Terminvorschlag allen Beteiligten unterbreiten werde.

Dies hat der spätere Mitkläger jedoch nicht umgesetzt.

Erst am 19.04.2016 wurde die Gemeinde Uettingen dann durch die anwaltschaftliche Vertretung der Erbgemeinschaft aufgefordert, den Grundstücksanschluss der Erbgemeinschaft wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und den Überbau zu beseitigen. Mit Schreiben der Gemeinde Uettingen vom 30.05.2016 wurde der anwaltschaftlichen Vertretung mitgeteilt, dass einem Mitglied der Erbgemeinschaft bereits im Jahr 2013 zwei Terminschläge für eine Besprechung im Vermessungsamt unterbreitet wurden, welcher dieser jedoch ablehnt habe. Dieser wollte der Gemeinde vielmehr selbst Terminvorschläge unterbreiten, was letztlich bis zur Erstellung des vorgenannten Schreibens nicht erfolgt ist. Mit Klageschrift vom 04.07.2016 beantragte die Erbgemeinschaft den Teil-Rückbau des durch die Gemeinde Uettingen ausgebauten Friedhofsweges.

Im Rahmen der am 24.10.2017 stattgefundenen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Würzburg hat der Vorsitzende Richter Strobl gegenüber der Gemeinde Uettingen erklärt, dass die Klage der Erbgemeinschaft sehr wahrscheinlich Erfolg haben wird. Grund hierfür sei, dass die Erbgemeinschaft materiell-rechtlich einen Anspruch auf Rückbau des Friedhofsweges auf ihrer Grundstücksfläche habe.

Das Vorbringen der Gemeinde, dass der derzeitige Ausbau des Friedhofsweges gerade von einem Mitglied der Erbgemeinschaft ausdrücklich so gewollt war, war für das Gericht unerheblich, da eine solche Vereinbarung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags schriftlich hätte geschlossen werden müssen.

Es wurde deshalb der nun geschlossene Vergleich angeregt. Dies hat im Wesentlichen folgende Gründe:

Im Falle einer Verurteilung der Gemeinde, wäre diese verpflichtet, den Friedhofsweg auf der kompletten Grundstücksfläche der Erbgemeinschaft zurückzubauen. Da jedoch vorliegend nicht klar ist, wo tatsächlich die Grundstücksgrenze verläuft, hätte die Gemeinde das Grundstück der Erbgemeinschaft vermessen lassen müssen. Die Gemeinde hätte hierzu alle Kosten zu tragen. Auch im unteren Bereich des Friedhofsweges, welcher die Raiffeisenstraße angrenzt, hätte möglicherweise ein Rückbau erfolgen müssen. Der derzeitige Ausbau in diesem Bereich wurde von der Erbgemeinschaft im Rahmen des Vergleichs so akzeptiert.

Die Gemeinde ist nunmehr lediglich verpflichtet im nördlichen Bereich des Friedhofsweges einen Rückbau vorzunehmen. Im Rahmen des Rückbaus muss nun erst einmal von Seiten der Gemeinde lediglich sichergestellt werden, dass der Rückbau entsprechend dem Lage-

plan, welcher als Anlage B 1 dem Vergleich beigelegt ist, erfolgt. Die im Rahmen des Rückbaus vorzunehmende Vermessung beschränkt sich somit lediglich auf die gekennzeichneten Flächen in dem beigelegten Lageplan und umfasst gerade nicht eine umfassende Vermessung des Grundstücks der Erbgemeinschaft. Diese umfassende Vermessung hat erst im Anschluss daran zu erfolgen. Hierzu wurde die Erbgemeinschaft verpflichtet, die hälftigen Kosten zu tragen, was im Falle eines Unterliegens ebenso die Gemeinde komplett getragen hätte.

Weiterhin wurde Kostenaufhebung zwischen den Parteien vereinbart. Im Falle des Unterliegens hätte die Gemeinde Uettingen die kompletten Gerichts- und Rechtsanwaltskosten beider Parteien zu tragen. Dies fällt jedoch nicht groß ins Gewicht, da die Kosten bis zu einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 € von Versicherung der Gemeinde gedeckt sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vor dem Verwaltungsgericht Würzburg geschlossene Vergleich vom 1. Bürgermeister unwiderruflich aus Sicht der Gemeinde abgeschlossen werden musste. Auf einen widerruflichen Vergleich hätte sich das Gericht, sowie die Erbgemeinschaft nicht eingelassen. Durch den geschlossenen Vergleich werden auch weitere Folgestreitigkeiten vermieden, welche mit weiteren Kosten verbunden wären. Insbesondere wäre eine erneute Grenzfeststellung danach notwendig gewesen. Auch im unteren Bereich des Friedhofswegs hätte dies möglicherweise zur Folge gehabt, dass die Fahrbahn sehr beengt ist. Somit ist durch den Vergleich nunmehr auch die Zufahrt zu den weiteren Anliegern des Friedhofswegs problemlos gewährleistet.

Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung kommt der Gemeinderat zur Auffassung, dass dem Vergleich nachträglich zugestimmt werden kann, aber in einer der nächsten nicht öffentlichen Sitzungen nochmals über Lösungsvorschläge beraten werden muss, um eine Umbaumaßnahme evtl. zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem in der mündlichen Verhandlung am 24.10.2017 vom 1. Bürgermeister unwiderruflich geschlossenen Vergleich nachträglich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Verwirklichung des Projekts "Seniorenzentrum Uettingen" - Antrag auf Behandlung der Absichtserklärung

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg hat zusammen mit der Stadt Würzburg im Jahr 2010 ein gemeinsames Seniorenpolitisches Gesamtkonzept erstellt. Viele Handlungsempfehlungen aus dem Konzept wurden in folgenden Jahren umgesetzt. Die Entscheidungsgremien von Stadt und Landkreis Würzburg haben sich daraufhin verständigt, in jeder Wahlperiode das alte Konzept zu überarbeiten und zu aktualisieren. 2016 ist daher das neue Seniorenpolitische Konzept des Landkreises Würzburg entstanden.

Herr Landrat Eberhard Nuss hat im Rahmen des gemeindlichen Neujahrsempfangs den grundsätzlichen Bedarf für eine weitere Senioreneinrichtung **im westlichen Landkreis** angedeutet. Deshalb wurde hierzu zeitnah ein Besprechungstermin beim Kommunalunterneh-

men des Landkreises Würzburg vereinbart. Dieser Termin fand am Montag, 23.01.2017 in den Geschäftsräumen des KU's in Würzburg statt. Teilnehmer waren Herr Landrat Eberhard Nuss, Herr Prof. Dr. Alexander Schraml (Vorstand KU), Herr Matthias Rüth (Geschäftsführer Senioreneinrichtungen Landkreis Würzburg), Herr Ralf Büttner (Geschäftsleiter VGem Helmstadt) und der 1. Bürgermeister der Gemeinde Uettingen, Herr Heribert Endres.

Im Rahmen des Gesprächs wurde von Seiten des 1. Bürgermeisters das grundsätzliche Interesse an einer evtl. Projektentwicklung „Senioreneinrichtung in Uettingen“ bekundet. Herr Prof. Dr. Schraml und Herr Rüth nahmen dies zur Kenntnis und sicherten eine Prüfung einer möglichen Projektumsetzung durch das Kommunalunternehmen zu.

Mit Schreiben vom 14.02.2017 hat der Geschäftsführer der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg alle Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Uettingen zu einer Besichtigung des Seniorenzentrums Aub am Samstag, 11.03.2017 eingeladen. An diesem Termin haben auch Herr Landrat Nuß und Herr Prof. Dr. Schraml teilgenommen.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates wurden bei diesem Termin u.a. darüber informiert, dass die Gemeinde Uettingen, sofern Sie Interesse an der Errichtung eines Seniorenzentrums auf der Grundlage eines vom Kommunalunternehmen vorgelegten Konzeptes in Uettingen habe, dies von Seiten der Gemeinde baldmöglichst in Form einer Absichtserklärung bei den Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH erklärt werden sollte.

Eine wohlwollende Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Gremien im Herbst 2017 wurde der Gemeinde Uettingen in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen hat daraufhin in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2017 unter Tagesordnungspunkt 2 festgestellt, dass als Standort für das Projekt „Seniorenzentrum Uettingen“ das „Rathaus-Grundstück“ in der Ortsmitte grundsätzlich geeignet sei und beschlossen, zusammen mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg das Projekt „Seniorenzentrum Uettingen“ auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes grundsätzlich verwirklichen zu wollen.

Das Beschlussergebnis (= Grundsatzbeschluss im Sinne einer unverbindlichen Absichtserklärung) wurde mit Schreiben der Gemeinde Uettingen vom 11.04.2017 dem Geschäftsführer der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH mitgeteilt. Gleichzeitig wurden der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens und der Aufsichtsrat der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH, sowie der Kreistag um Befürwortung des gemeinsamen Vorhabens gebeten.

Nachdem der Herbst kalendarisch mit Ablauf des 20.12.2017 endet und die Gemeinde Uettingen keinerlei Rückantwort zum o.g. Schreiben erhalten hat, wurde vom Vorsitzenden der Sachstand beim Landrat angefragt und ein Besprechungstermin vereinbart. Dieser Termin fand am 21.11.2017 statt, an welchem neben dem Vorsitzenden, Herr Landrat Nuß, Herr Prof. Dr. Schraml, Herr Matthias Rüth, Herr Bernhard Wallrapp, Frau 2. Bürgermeisterin Sandra Meckelein, Herr Gemeinderat Wilhelm Rippel, Herr Gemeinderat Stephan Bauer, Herr Gemeinderat Frank Endres, Herr Gemeinderat Thomas Hoffmann, Herr Gemeinderat Jochen Meckelein, Herr Gemeinderat Klaus Stollberger und Herr Gemeinderat Markus Wind teilgenommen haben.

Die anwesenden Mitglieder des Uettinger Gemeinderates machten bezugnehmend auf die vom Gemeinderat am 05.04.2017 beschlossene und mit Schreiben vom 11.04.2017 übermittelte Absichtserklärung nochmals deutlich, dass eine Umsetzung des Projekts nur zusammen mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises –wie auch in Aussicht gestellt– gewünscht ist. Herr Landrat Nuß zeigte sich beeindruckt von der Präsenz des Uettinger Gemeinderates und dem zum Ausdruck gebrachten nachhaltigen Interesse an der Verwirklichung des Projekts „Seniorenzentrum Uettingen“. Er wies darauf hin, dass auch andere Landkreisgemeinden ihr Interesse an einer Seniorenwohnanlage bekundet haben und zu-

nächst Einrichtungen in den Gemeinden Bergtheim und Rimpfing verwirklicht werden. Er informiert weiter, dass der Standort einer Einrichtung im westlichen Landkreis und der Baubeginn noch durch die zuständigen Gremien festzulegen sei, wobei die Gemeinde Uettingen mit dem „Rathaus-Grundstück“ in der Ortsmitte durchaus attraktiv hierfür ist. Die Gemeinde Uettingen möge deshalb nochmals einen entsprechenden Antrag direkt an den Landkreis Würzburg richten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die zeitnahe, insbesondere mit Blick auf den Werdegang, wohlwollende Sachbehandlung der vom Gemeinderat am 05.04.2017 beschlossenen und mit Schreiben vom 11.04.2017 übermittelten Absichtserklärung in den zuständigen Gremien (Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens, Aufsichtsrat der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH und Kreistag) zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Windkraftanlage im Bereich "Heergrund"; Sachstandsmitteilung und weiteres Vorgehen betr. Regionalplan

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2017 wurde beschlossen, beim Regionalen Planungsverband Würzburg einen Antrag auf Änderung des Regionalplans einzureichen, um auf diesem Wege die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung einer Windkraftanlage im Bereich „Heergrund“ zu schaffen.

Da in diesem Zusammenhang von der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde bereits vorab darauf hingewiesen wurde, dass diese Planungsabsicht Belange der Nachbargemeinde Markt Helmstadt berühren könnte, wurde der Markt Helmstadt vorab über diesen Sachverhalt informiert, um von dort ein frühzeitiges Meinungsbild zu erhalten. Der Marktgemeinderat Helmstadt hat hierauf in seiner Sitzung vom 25.09.2017 eine ablehnende Äußerung abgegeben.

Der Antrag der Gemeinde Uettingen wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes vom 16.10.2017 behandelt; dort wurde beschlossen, den Antrag abzulehnen. Aufgrund der eindeutigen planungsrechtlichen Begründung dieser Ablehnung erscheint eine Weiterverfolgung dieser Planungsabsicht wenig erfolgversprechend und insofern nicht sinnvoll, insbesondere auch im Hinblick auf den objektiv nachvollziehbaren Standpunkt der Nachbargemeinde Helmstadt, die im Übrigen kürzlich ihre Unterstützung der Gemeinde Uettingen beim Thema „Standort für eine Senioreneinrichtung“ erklärt hat.

Aufgrund dieser Gesamtsituation erscheint es angemessen, den Beschluss des Regionalen Planungsverbandes zu akzeptieren und das Vorhaben nicht mehr weiter zu verfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in Sachen „Windkraftanlage im Bereich Heergrund“ die ablehnende Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes vom 16.10.2017 zu akzeptieren und das Vorhaben bis auf weiteres nicht weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 4.1 Sanierung der Aalbachtalhalle - Ergebnis des ELER-Programm-Antrages 2014 - 2020

Sachverhalt:

Der Förderantrag der Gemeinde Uettingen für das o.g. Projekt wurde form- und fristgerecht beim ALE Unterfranken am 29.09.2017 eingereicht. Von den geschätzten Gesamtkosten i.H.v. 1.692.049,93 € sind maximal 567.090,35 € zuwendungsfähige Ausgaben.

Mit Bescheid des Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 06.12.2017 wurde dem Antrag der Gemeinde Uettingen entsprochen und eine Zuwendung i.H.v. max. 340.254,21 € (= 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 20,11 % der geschätzten Gesamtkosten) in Aussicht gestellt.

Das beantragte Projekt ist bis spätestens 05.12.2019 durchzuführen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.2 Bauvoranfrage: Errichtung einer Garten- und Freizeitanlage auf Fl.Nr. 1444, Helmstadter Str. 19, Uettingen; hier: Bekanntgabe Verfahrenseinstellung

Sachverhalt:

Der o.g. Bauvoranfrage wurde in der Gemeinderatssitzung vom 06.06.2017 das gemeindliche Einvernehmen verweigert; auf den TOP 2 der damaligen öffentlichen Sitzung wird insoweit verwiesen.

Mit Schreiben vom 12.10.2017 teilte das Landratsamt dem Antragsteller mit, dass der Antrag mangels planungsrechtlicher Zulässigkeit abgelehnt werden müsse, demnach wurde dem Antragsteller empfohlen den Antrag auf Vorbescheid schriftlich zurückzuziehen. Mit Erklärung vom 07.11.2017 wurde der Antrag vom Antragsteller zurückgenommen. Somit wird das Verfahren eingestellt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.3 Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014
--

Sachverhalt:

In einem gemeinsamen Rundschreiben vom 20.11.2017 der bayerischen kommunalen Spitzenverbände wird folgendes mitgeteilt:

Der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 11.10.2017 ist zu entnehmen, dass der Kreisumlagebescheid des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014 aufgrund einer Klage der Stadt Forchheim aufgehoben wurde, weil eine konkrete Ermittlung der finanziellen Situation der umlagepflichtigen Gemeinden vor Erlass der Haushaltssatzung und eine förmliche Anhörung der Gemeinden vor Erlass des Kreisumlagebescheids unterblieben seien. Das erwähnte Urteil liegt seit Neuestem in schriftlicher Ausfertigung vor, bedarf aber noch einer eingehenden Analyse.

Mit der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung beschreitet das Verwaltungsgericht Bayreuth einen neuen Weg in der bayerischen Rechtsprechung. In einer Vielzahl von Klageverfahren gegen Kreisumlagebescheide wurde in der Vergangenheit die Frage förmlicher Ermittlungs- und Anhörungspflichten (die in Art. 18 ff FAG nicht vorgeschrieben sind) nicht problematisiert. Das Urteil kann jedoch grundlegende Bedeutung für alle Arten von Umlagen (Bezirks-, Kreis-, Verbandsumlagen usw.) haben. Schon aus diesem Grund, und für die Abwägung, ob eventuelle gesetzgeberische Aktivitäten ergriffen werden sollen, erscheint es sinnvoll, eine obergerichtliche Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hierzu anzustreben. Die Durchführung eines –vom Verwaltungsgericht ausdrücklich zugelassenen– Berufungsverfahrens wird jedoch naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die in nächster Zeit anstehenden Haushaltsberatungen sollte vor diesem Hintergrund berücksichtigt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth noch nicht rechtskräftig ist. Ein neues, formalisiertes Verfahren zur Festsetzung der Umlagen erscheint daher ebenso voreilig wie eine Überlegung, Umlagebescheide vorsorglich anzufechten. Wünschenswert ist ein konstruktiver inhaltlicher Dialog zwischen Umlagezahlern und Umlageempfängern, wie er schon heute in der Regel gepflegt wird.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer